

# Mitteilungen des AAV



Benno Werth

## *Feuer in der Nacht*

Kunst von Benno Werth

Seite 4

## *EU-Recht*

Bedeutung für den Anwalt

Seite 10

## *Sommerfest 2014*

Seite 14

Echtes. Kanzlei. Management.

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

AN ALLE, DIE  
NICHT „COMPUTERISCH“  
LERNEN WOLLEN.

Sie möchten verstehen, was eine Kanzlei-Software für Sie leistet und wie Sie sich am besten auf das ERV-Gesetz vorbereiten? Wir beraten Sie transparent, klar und nachhaltig.

**Sprechen Sie uns an:**  
**02204 / 98 92 - 0**  
oder unter [info@ra-micro-köln.de](mailto:info@ra-micro-köln.de)





## *Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

„Gegen das Vergessen“, so lautet das Motto im Umgang mit unserer deutschen Vergangenheit, für das die Amerikaner das Wort Holocaust geprägt haben. In diesen Tagen sind Fragen zu Miteinander und Abgrenzung leider wieder sehr aktuell. Unsere Chefredakteurin ist eine derjenigen, die die Aktion Stolpersteine in der Hülchrather Straße 6 am Kölner OLG mitinitiiert und 2012 die Patenschaft eines Stolpersteins für die jüdische Familie Bier übernommen hat, der Hermann Bier, Kölner Jurist und früherer Regierungsvizepräsident, entstammte.

Wir Juristen und Juristinnen haben die Verpflichtung, nicht nur das Leben durch die Schablone „Gewissen und Recht“ zu betrachten, sondern auch aktuelle Rechtsprechung zu hinterfragen und damit über den Tellerrand hinauszusehen. Das haben viele Juristen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft leider versäumt. Auch heute ist das oft gar nicht so einfach. Alleine die vielfältige Verantwortung unseres Berufsstands als Organ der Rechtspflege, als auch die damit einhergehende psychische Belastung muss in unserer wenigen Freizeit ausgeglichen werden, damit wir wieder ausreichend Kraft haben, um für unsere Mandanten das zu sein, was sie verdienen: die bestmöglichen Anwälte und Anwältinnen ihrer Rechtsbelange und Sorgen.

Umso mehr Hochachtung haben wir für alle, die sich engagieren. So können Sie neben Berichten über die letzte Referendarveranstaltung, die Lossprechungsfeier, unsere Teilnahme bei der ZAB und unser Sommerfest über die vorbildliche Arbeit von HOBAS e.V. und deren Hilfe bei der anonymen Spurensicherung lesen.

Der in diesem Heft vorgestellte Buchtipps wurde dem Angebot der Aachener Krimitage entnommen, die dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, aber mit der Buchvorstellung über Frauen, die Verbrecher lieben, auch unser Interesse als Anwälte und Anwältinnen geweckt hat.

Wir haben in unseren Reihen Kollegen und Kolleginnen, die auch wissenschaftlich und dozierend tätig sind. So haben wir für dieses Heft Prof. Dr. Müggenborg für einen Artikel über die Bedeutung des EU-Rechts für den Anwalt gewinnen können und Rechtsanwältin Lülsdorf-Bresges hat einen Beitrag über die Europarechtliche Prägung der Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen beigesteuert. Prof. Dr. Frenz von der RWTH Aachen, Inhaber des Lehrstuhls für Berg-, Umwelt- und Europarecht, hat sich ebenfalls zu europarechtlichen Fragen für unsere Interviewreihe zur Verfügung gestellt. Dabei wird uns sehr interessant aufgezeigt, dass wir in unserer Beratung die europarechtlichen Vorgaben beachten müssen und somit auch juristisch teilhaben an einer globalisierten Welt.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Nicole Kortz, Düren  
Stellvertretende Vorsitzende des AVV

## *Inhalt*

- |  |  |
|--|--|
| 4 <i>„Feuer in der Nacht“</i><br>Kunst von Benno Werth                   | 19 <i>Stammtisch Arbeitsgem. Anwältinnen</i>                     |
| 6 <i>Interview zu EU-Rechts-Themen</i><br>mit Professor Dr. Walter Frenz | 20 <i>Anonyme Spurensicherung</i>                                |
| 9 <i>Kolloquium</i><br>Wirtschafts- und Umweltrecht                      | 22 <i>Neujahrsempfänge</i>                                       |
| 10 <i>EU-Recht: Bedeutung für den Anwalt</i>                             | 23 <i>Lossprechung Juli 2014</i><br><i>AAV-Stand auf der ZAB</i> |
| 12 <i>EU-Recht: Energieausweise</i>                                      | 24 <i>Referendariat – und was dann?</i>                          |
| 14 <i>Sommerfest 2014</i>  | 25 <i>Stolpersteine an Erinnerungsorten</i>                      |
| 16 <i>Aktuelles</i>  | 26 <i>Wenn Frauen Verbrecher lieben</i><br>Buchtipps             |

*Weitere Werke des Künstlers*



*„Silberne Eleonore“  
Aluminium, 75 cm hoch, 2004*



*„Befreiung“  
Bronze, 66 cm hoch, 2012*



*„Torso potente“  
Bronze, 47 cm hoch, 40 cm breit, 8 cm tief, 2010*



# Feuer in der Nacht

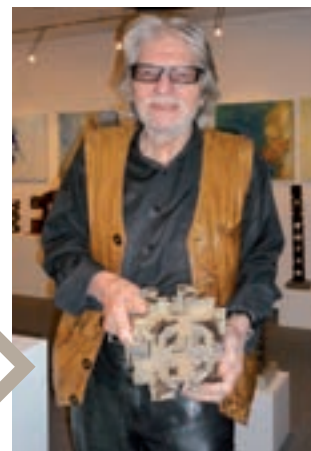
Ein Gemälde von Benno Werth (4.4.1929 – 31.1.2015)

Benno Werth war Bildhauer und Maler. Er stammte aus Riesa (Elbe), seine Wahlheimat war über Jahrzehnte Aachen. Hier war er seit 1960 erst Dozent, dann Professor an der damaligen Pädagogischen Hochschule Aachen, seit 1986 bis Mitte der 1990er Jahre Professor für Plastisches Gestalten und Formgestaltung an der Fachhochschule Aachen, Fachbereich Design. In den über 60 Jahren seiner künstlerischen Tätigkeit hat er ein umfangreiches und komplexes Oeuvre geschaffen, das neben Metall- und Steinarbeiten auch Gemälde, farbige Glasfenster, Holzskulpturen sowie Zeichnungen umfasst. In den letzten Jahren seines aktiven Schaffens hat er sich zunehmend der Malerei gewidmet.

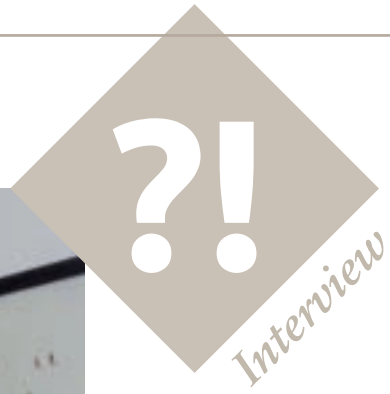
Das Gemälde „Feuer in der Nacht“ ist 2012 entstanden und gehört somit in die letzte Phase seines Werkes. Benno Werths Malerei changiert seit Jahren zwischen Abstraktion und Figuration. Ausgehend von der Farbe, die er Pinselzug um Pinselzug auf die Leinwand aufträgt, entsteht das Bild. Im malerischen Prozess spielt die Improvisation eine große Rolle. Vom hellen Gelb bis ins dunkle Violett arbeitet der Künstler vom Zentrum zu den Rändern hin. In einzelnen Schichten wird die Farbe aufgetragen, wobei der Farbklang gelb-orange-rot-violett nicht kontrastierend eingesetzt, sondern stufenweise aufeinander abgestimmt ist.

In diesem Gemälde zeichnet sich deutlich eine weibliche Figur ab, die Mitte des quadratischen Bildes wird durch einen Torso bestimmt, der sich gelb-orange von den Farbschichten der Umgebung abhebt. In seinen Gemälden ist – ebenso wie in seiner Skulptur – oftmals die weibliche Gestalt präsent, denn das Weibliche ist für den Künstler stets eine Quelle der Inspiration gewesen.

Nachruf



Titelbild  
„Feuer in der Nacht“, 180x180 cm, 2011



## *Europarecht in der Praxis*

### *Prof. Dr. Walter Frenz im Gespräch mit Dr. Susanne Fischer*

Professor Dr. Walter Frenz ist seit 1997 Universitätsprofessor an der RWTH Aachen und dort Leiter des Lehr- und Forschungsgebietes Berg-, Umwelt- und Europarecht. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Europa-, Verfassungs- und Umweltrecht (Energiewende, Abfall, Gewässer-, Habitat- und Immissionsschutz), nachhaltige Entwicklung und Spätfolgenverantwortung.

Professor Dr. Frenz hält Kontakt zum Aachener Anwaltsverein, deshalb hatte ich die Freude, ihn zu aktuellen, europarechtlichen Themen befragen zu dürfen.

#### *AAV/Dr. Fischer*

Sie haben einen Eintrag über sich im Internet gefunden und möchten, dass er gelöscht wird. Gibt Ihnen das Google-Urteil des Europäischen Gerichtshofs einen Anspruch dazu? Dieser hatte ja auf der Basis einer EU-Richtlinie darüber zu entscheiden, ob ein Bauunternehmer aus Spanien das Erscheinen von Informationen über eine längst erledigte Pfändung und Versteigerung seines Grundstücks wegen Forderungen der Sozialversicherung in den neunziger Jahren weiterhin bei der Google-Suche hinnehmen muss.

#### *Prof. Frenz*

Das kommt – wie in der Juristerei üblich – darauf an. Wenn es sich um Uraltinformation handelt und wie in dem entschiedenen Fall über 10 Jahre vergangen sind, können Sie grundsätzlich die Löschung verlangen. Handelt es sich um eine aktuelle Information, besteht ein solcher Anspruch nur, wenn sie rein privater Natur ist. Besteht ein öffentliches Interesse, etwa bei einer prominenten Person oder weil der Sachverhalt allgemeine Bedeutung hat – womit die Rechtsprechung sehr schnell bei der Hand ist – bedarf es einer Abwägung der Interessen; es ist demnach eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

*AAV/Dr. Fischer*

In der Presse wurde auch ein Fall diskutiert, der die Firma Amazon betraf. Es ging um die Frage, ob es zulässig sei, dass diese elektronische Plattform von den Verlagen verlangt, ihre Bücher ausschließlich und zu sehr günstigen Preisen über Amazon zu vermarkten. Amazon hatte den Verlagen diese Bedingung diktiert, andernfalls würden sie nicht gelistet. Dadurch werden die Verlage unter Druck gesetzt und Amazon kann seine dominierende Stellung auf dem Segment ausbauen.

*Prof. Frenz*

Hier stellt sich die Frage der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit. Da Amazon in verschiedenen EU-Staaten Geschäfte macht, greift das EU-Kartellrecht ein.

In meinen Augen ist das ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot, welches verbietet, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen Vertragspartnern sachfremde Leistungen aufzwingt (Art. 102 S. 2 lit. d) AEUV). Deshalb muss Amazon den Verlagen zugestehen, auch bei anderen Plattformen ihre Bücher elektronisch zu

vertreiben; zudem darf kein Preisdruck durch die Erzwungung unangemessener Preise (Art. 102 S. 2 lit. a) AEUV) ausgeübt werden. Auch die Autoren wehren sich dagegen, dass der elektronische Buchvertrieb über Amazon monopolisiert wird, denn die Verlage, die daran nicht mitwirken, drohen ins Abseits zu geraten. Letztlich fürchten Autoren um die Verbreitung ihrer Bücher, wenn sie einen Verlag gewählt haben, der die Bedingungen von Amazon nicht akzeptiert.

*AAV/Dr. Fischer*

Im weiteren Sinne dem Wettbewerbsecht zugehörig ist auch das Beihilfenverbot. Es untersagt den Mitgliedstaaten die finanzielle Unterstützung, welche nur bestimmten Unternehmen und Produktionszweigen und damit vor allem der einheimischen Wirtschaft zu Gute kommt. Wo spielt dieses Verbot nach Art. 107 AEUV eine Rolle?

*Prof. Frenz*

Die Problematik war in der Diskussion im Hinblick auf die jetzige Reform der Ökostromförderung. Die EU-Kommission hat schon gegen die Vorgängerregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus dem Jahre 2012 (EEG 2012) ein Verfahren eröffnet und dieses mittlerweile durch einen Beschluss vom 25.11.2014 abgeschlossen, der teilweise Rückforderungen von finanziellen Vergünstigungen verlangt.

Im Sommer stellte sich die Frage, ob die geplante Nachfolgeregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Sommer 2014 (EEG 2014) gegen Unionsrecht verstößt. Die Bundesregierung und die Kommission haben sich am 9.7.2014 darauf verständigt, das EEG 2014 so auszugestalten, dass es nicht gegen EU-Recht verstößt.

Allerdings kann ich nicht nachvollziehen, warum die EU-Kommission die Förderung regenerativer Energien als Beihilfe einstufen will. Beihilfen sind nämlich Zuwendungen des Staates an Private. Bei der Ökostromförderung zahlen wir Stromverbraucher als Privatpersonen letztlich in einen Pool, der dann an die Erzeuger regenerativen Stroms ausgeschüttet wird. Damit sind es Zahlungen von Privaten an Private.

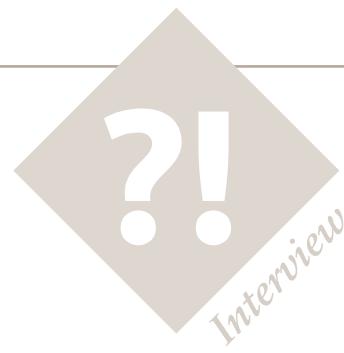
*AAV/Dr. Fischer*

Wie kommt die Kommission dann dazu, hier eine staatliche Einflussnahme anzunehmen?

*Prof. Frenz*

Die Kommission sieht die Übertragungsnetzbetreiber, welche die EEG Umlage erhalten und dann an die Ökostromerzeuger weitergeben, als staatlich kontrollierte Verteilstelle. Diese unterliegt so starken staatlichen Reglementierungen, dass praktisch alles staatlich bestimmt ist. Allerdings haben wir auch in anderen Bereichen starke staatliche Prägungen, in denen das anders gewertet wird. Es besteht für die Übertragungsnetz-

betreiber nur Rechtsaufsicht und nicht Fachaufsicht. Zudem richtet sich die Höhe der EEG-Umlage auch danach, wie hoch der Ökostrom am Markt gehandelt und verkauft wird. Aus diesem Grund spielen auch privatwirtschaftliche Faktoren eine Rolle. Eine Förderung des Ökostroms bildet deshalb aus meiner Sicht keine Beihilfe.



**AAV/Dr. Fischer**

Gibt es noch andere aktuelle, europarechtliche Themen, die im Raume stehen und uns unmittelbar betreffen?

**Prof. Frenz**

Herr Müggenborg nennt in seinem Beitrag einige Bereiche, so die Frage der Entschädigung für ausgefallene und verspätete Flüge. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof jüngst (4.9.2014, C-452/13) entschieden, dass ein Flugzeug erst mit der Türöffnung angekommen ist.

Ein Thema ist auch der Energieausweis. Die einschlägige Unionsrichtlinie verlangt eine Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Gebäuden, die stark frequentiert werden. Im deutschen Recht – der Energieeinsparverordnung – sind hingegen private Gebäude deutlich besser gestellt und unterliegen bei relativ geringer Fläche mit hohem Publikumsverkehr (251–500 qm) nicht so starken Anforderungen (s. näher den Beitrag Lülsdorf-Bresgen in diesem Heft Seite 20–21).

Meines Erachtens ist daher das Recht für die energetische Gebäudesanierung nachzubessern – etwa im Rahmen eines Gesamtgesetzes zur Energieeffizienz, das aktuell diskutiert wird.

**AAV/Dr. Fischer**

Und wie steht es mit dem Wahlrecht?

**Prof. Frenz**

Indirekt hat Europa auch Einfluss auf das deutsche Wahlrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat die 3-Prozent-Klausel zu den Europawahlen für verfassungswidrig erklärt und dabei darauf abgehoben, dass das Europäische Parlament bei der Regierungsbildung nicht richtig mitwirken würde.

Aktuell haben wir jedoch erlebt, wie der EU Kommissionspräsident praktisch vom EU Parlament implementiert wurde, damit die Regierungschefs nachziehen konnten. Von daher hinkt das Bundesverfassungsgericht hinter der derzeitigen Entwicklung her; aus meiner Sicht hätte es anders entscheiden müssen. Die europäische Integration verlangt nach einer Prozentklausel, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu erhalten und zu effektuieren. Für die kommunale Ebene wird auch bereits wieder die Aufnahme einer Sperrklausel in NRW diskutiert. Deshalb ist der Gesetzgeber aufgerufen, einen neuen Anlauf zu nehmen.

**AAV/Dr. Fischer**

Ich danke Ihnen für das Gespräch, Herr Professor Frenz.

Prof. Dr. Walter Frenz  
RWTH Aachen  
LFG Berg-, Umwelt- und Europarecht  
Wüllnerstr. 2  
52056 Aachen

Telefon: (0241) 8095691  
Telefax: (0241) 8092632

E-Mail: [frenz@bur.rwth-aachen.de](mailto:frenz@bur.rwth-aachen.de)







*Professor Dr. Walter Frenz, Rechtsanwältin Tanja Lültsdorf-Bresges und Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg*

## *Kolloquium*

**Im Zusammenhang mit den Beiträgen für dieses Heft hat Professor Dr. Walter Frenz mich eingeladen, am 03.02.2015 an einem von seinem Lehrstuhl organisierten Kolloquium zu Wirtschafts- und Umweltrecht in der RWTH Aachen teilzunehmen.**

Thema war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Bergbau. Die ganztägige Veranstaltung unter Beteiligung von Universitätsprofessoren, Rechtsanwälten, Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft sowie der Justiz zeigte insbesondere die Probleme der Stromgewinnung durch erneuerbare Energien auf. In der Bundesrepublik ist es inzwischen gelungen, in Stoßzeiten bis zu 30 Prozent der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu bestreiten, die bislang aus Kernkraftwerken gewonnene Leistung wird langfristig dadurch ersetzt werden können.

Bemerkenswert ist auch, dass in dieser Region die Nutzung, der früher durch den Bergbau beanspruchten frei gewordenen Flächen, durch umweltfreundliche Photovoltaik intensiv vorangetrieben wird. Dabei spielen immer wieder rechtliche Bezüge eine Rolle, da das EEG im europarechtlichen Kontext Bestand haben muss.

Es zeigt sich, dass langfristig zwischen den Mitgliedsstaaten ein Konsens bezüglich der Energiegewinnung hergestellt werden sollte, da europarechtliche Vorgaben auf die innerdeutschen, politischen Entscheidungen wirken und dem Handeln Grenzen setzen. Dies z.B. dann, wenn zuvor gewährte Beihilfen, durch die Befreiungen von gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen, durch europarechtliche Entscheidungen nachträglich versagt und zurückgefordert werden. Die Verzahnung von politischen Absichten, technischen Möglichkeiten sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen sind interessante Forschungsfelder, zu denen die RWTH den wissenschaftlichen Hintergrund bietet.

Den Juristen vor Ort ist meist nicht bekannt, dass in der Hochschulstadt Aachen eine Nische für juristische Forschung vorhanden ist, die sich insbesondere mit den Problemen unserer Region – wie dem Bergbau – befasst. Die enge Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden, auf diesen Rechtsgebieten lehrenden Anwälten und der RWTH stellt eine erfreuliche Kooperation von Lehre und Praxis dar.

*Dr. Susanne Fischer*

*Lesen Sie die Artikel zu EU-Rechts-Themen von Prof. Müggenborg und Tanja Lültsdorf-Bresges auf den folgenden Seiten >>*



# Die Bedeutung des EU-Rechts für den Anwalt

Anwälte der reiferen Jahrgänge, die wie der Autor dieses Beitrages vor mehr als 25 Jahren studiert haben, hatten mit dem Europarecht meist nur wenige Berührungspunkte. Das Fach Europarecht war im Studium noch etwas für Exoten.

Diese Sichtweise hat sich bis heute grundlegend verändert. Das Europarecht ist heute fester Bestandteil der Juristenausbildung und aus dem Alltag der Juristen und auch jedes Bürgers nicht mehr wegzudenken. Dabei geht es nicht nur um das Europarecht im engeren Sinne wie es im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und anderen Dokumenten geregelt ist, sondern vor allem um das Europarecht im weiteren Sinne mit seinen zahlreichen normativen Regelungen, die von dem europäischen Organisationen erlassen werden.

Ungezählte EU-Verordnungen und EU-Richtlinien berühren in zunehmendem Umfang den Alltag eines jeden Gemeinschaftsbürgers. Ein deutlich sichtbares Zeichen dafür war die Einführung des Euro-Bargeldes zum 1.1.2002.

Das europäische Recht wird von zwei wesentlichen Grundsätzen geprägt. **Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung** in Art. 5 Abs. 2 S. 1 EUV besagt, dass die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig wird, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben. Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** des Art. 5 Abs. 3 EUV wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Trotz dieser Einschränkungen wird das in Deutschland geltende Recht in maßgeblichem Umfang von Vorgaben der EU geprägt. Im Umweltschutz- und im Verbraucherschutzrecht etwa sagt man, dass 80% der Regelungen nicht aus Berlin, sondern aus Brüssel kommen.

Das EU-Recht wirkt in den Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar. Gerade dieser Integration durch Recht verdankt die EU ihre große Bedeutung. Sie ist die einzige internationale Organisation, die über ein direkt von den EU-Bürgern gewähltes Parlament verfügt.

Schon im Jahr 1963 hat der EuGH in der Rechtssache van Gend & Loos (EuGH Slg. 1963, 4, 5, 25) einen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht festgelegt, weil nur so der universelle Geltungsanspruch des Europarechts gesichert werden kann. Zwar gibt es keine Vorrangregelung wie Art. 31 GG, jedoch sind alle staatlichen Stellen wie Behörden und Gerichte verpflichtet, dem Gemeinschaftsrecht Vorrang einzuräumen und nationale Vorschriften, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen unangewendet zu lassen.

Inzwischen liegt bei der EU die ausschließliche Zuständigkeit in den Bereichen der europäischen Zollunion, der Festlegung der Wettbewerbsregeln für den Europäischen Binnenmarkt, der Währungspolitik der Staaten, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sowie die gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 AGUV).

Geteilte Zuständigkeiten bestehen auf vielen weiteren Politikfeldern. Neben dem europäischen Binnenmarkt kommen der Sozialpolitik, der Landwirtschaft und Fischerei, der Umweltpolitik, dem Verbraucherschutz, der Verkehrspolitik und der Energiepolitik große Bedeutung zu. In diesen Bereichen erlässt die EU Verordnungen, die in allen 28 Mitgliedstaaten der EU und unmittelbare Geltung im Rang oberhalb der nationalen Gesetze haben.

Zudem findet sich eine große Anzahl von EU-Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten in das jeweilige nationale Recht umzusetzen sind. Die Richtlinien sind nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen den Mitgliedstaaten aber die Wahl der Form und der Mittel. Über alles wacht eine europäische Rechtsprechung des EuG und des EuGH, die mit ihren Entscheidungen zur Auslegung des Europarechts unmittelbar auf die Rechtslage der einzelnen Mitgliedstaaten einwirken.

In den Rechtsgebieten, in denen es europarechtlichen Vorgaben gibt, ist das nationale Recht, das typischerweise mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert, im Zweifel EU-rechtskonform auszulegen.<sup>1</sup> Dies macht es für jeden Anwalt erforderlich, über den Tellerrand zu schauen und sich neben dem deutschen Recht auch mit dem zu Grunde liegenden europäischen Sekundärrecht zu befassen.

Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 in Aachen

T +49 (0)241 9367 3300  
 F +49 (0)241 9367 3310

info@rechtsanwalt-  
 mueggenborg.de

rechtsanwalt-  
 mueggenborg.de



Kontakt



Manche Rechtsbereiche sind europarechtlich bereits so weit durchnormiert, dass dort der Schwerpunkt der Rechtsanwendung liegt. So geht es jedem Anwalt in Verfahren um Entschädigungen für ausgefallene Flüge. Hier gewährt die EG-Verordnung Nr. 261/2004<sup>2</sup> jedem Fluggast bestimmte pauschalisierte Entschädigungsansprüche.

Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der EuGV-VO.<sup>3</sup> Damit ist eine Klageschrift vollständig auf der Grundlage europarechtlicher Vorschriften zu verfassen. Auch der Amtsrichter muss sich daher intensiv mit dem Europäischen Recht befassen.

Die letzte wesentliche Änderung des BGB betraf das Recht des Widerrufs von Verbraucherverträgen. Es trat am 13.06.2014 in Kraft. Erfasst werden z.B. Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (die früheren Haustürgeschäfte), Fernabsatzverträge, Finanzdienstleistungsverträge, Ratenlieferverträge u. a. m. Dazu wurden die §§ 312 ff., 355 ff. BGB völlig verändert (durch Gesetz vom 20.09.2013, BGBl. I S. 3642).

Die Änderung diente der Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU. Bei der Frage der Auslegung dieser schwierigen Rechtsvorschriften wird die europäische Intention, den Verbraucherschutz zu stärken, ein starkes, wenn nicht das entscheidende Auslegungskriterium bilden.

Soweit es um den Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen geht, zeigt sich, dass sich die Bankenwelt noch schwer tut, den neuen Anforderungen zu entsprechen. Immer wieder erweisen sich Widerrufsbelehrungen als fehlerhaft, so dass der Verbraucher die entsprechenden Verträge auch noch nach längerer Zeit widerrufen kann, weil die Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB infolge der fehlerhaften Belehrung nicht in Gang gesetzt wurde (§ 356b).

Auch solche Fälle können nicht alleine vom Boden des deutschen BGB aus beurteilt werden, sondern verlangen nach einer Einbeziehung des Willens des europäischen Richtliniengegers.

Beiden Beispiele sollen exemplarisch den hohen Stellenwert des europäischen Rechts belegen. Und die Entwicklung ist hier noch nicht am Ende, den unaufhörlich werden Vorschriften auf den Politikfeldern der EU arbeitet und zwingen den nationalen Gesetzgeber zur Anpassung des eigenen Rechts.

Die Verfolgung der Rechtsentwicklung auf EU-Ebene gehört daher heute ebenso zur Fortbildungspflicht eines jeden Anwalts wie die Beobachtung der nationalen Rechtsvorschriften.

*Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg*

1) EuGH, Urt. v. 10.4.1984, Rs. 14/83 – von Colson und Kamann, Slg. 1984, 1891 Tz. 26; EuGH, Urt. v. 8.10.1987, Rs. 80/86 – Kolpinghuis Nijmegen, Slg. 1987, 3969 Tz. 12; EuGH, Urt. v. 13.11.1990, Rs. C-106/89 – Marleasing, Slg. 1990, I-4135 Tz. 8; EuGH, Urt. v. 5.10.2004, verb. Rs. C-397/01 bis C-403/01 – DRK, NJW 2004, 3547 (3549 Tzn. 110, 113 m.w.N.).

2) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung EWG Nr. 295/91 vom 11.02.2004, ABl. Nr. L 46, S. 1.

3) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU Nr. L 12, S. 1 ff.



Tanja Lülsdorf-Bresges, Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht in Aachen

Anwaltskanzlei Bresges  
Vaalser Straße 148  
52074 Aachen

0241 56520506  
info@anwaltskanzlei-bresges.de

Kontakt



## Europarechtliche Prägung der Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen nach der EnEV 2014

### 1. Allgemeine Situation

Schwierigkeiten mit dem Europarecht und der Umsetzung von Richtlinien tauchen aktuell auch im Mietrecht auf. In der EnEV 2014 wurden zahlreiche Bestimmungen aufgenommen und geändert, um den Vorgaben der neuen EU Gebäuderichtlinie 2010/31/EU zu genügen. Wesentlich betroffen ist der Energieausweis, der Informationen darüber gibt, inwieweit ein Gebäude rationell Energie einsetzt und nutzt. Er dient zumindest potenziellen Käufern und Mietern als Information. Für Gebäude mit behördlicher Nutzung besteht bei starkem Publikumsverkehr eine Aushangpflicht an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle schon ab 251 m<sup>2</sup> Nutzfläche ab dem 8.7.2015. Für nicht behördlich genutzte Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr tritt eine solche Aushangpflicht auch ab Sommer 2015 erst ab 501 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein. Dabei stellt die EU Gebäuderichtlinie 2010/31/EU beide Gebäudegruppen eigentlich gleich; ihre Art. 12 und 13 RL 2010/31/EU unterscheiden nicht zwischen ihnen.

### 2. Systematik der auf den Energieausweis bezogenen Regelungen

1 Die Vorgänger-EU-Gebäuderichtlinie 2002/91/EG enthielt schon Vorgaben zu Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis). Geregelt war dies in Art. 7 RL 2002/91/EG. Umgesetzt wurden diese Vorgaben in § 16 EnEV. Strengere Anforderungen an § 16 EnEV stellte die EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU insbesondere an Gebäude mit starkem Publikumsverkehr. Diese Anforderungen wurden mit der EnEV 2014 umgesetzt und in § 16 Abs. 4 EnEV 2014 geregelt.

Eine Grundlagenvorschrift für die Anwendung und Verwendung der Energieausweise ist § 16 EnEV. Konkretisierenden Inhalt zur Ausstellung des Energieausweises haben die Vorschriften §§ 17-19 EnEV. Grundsätzliches zu den Energieausweisen beinhaltet § 17 EnEV (Frenz, ZMR 2014, 852 auch zu Folgendem). Diese sollen bei der Ermittlung des Energiebedarfs (§ 18 EnEV) oder des Energieverbrauchs (§ 19 EnEV) beachten werden. Der mit der EnEV 2014 neu eingeführte § 16a EnEV enthält Regelungen über die Pflicht zur Angabe von Energiewerten eines Gebäudes in Immobilienanzeigen gemäß seines Energieausweises.

2 Gemäß § 16 Abs. 1 EnEV muss der Bauherr nach Fertigstellung des zu errichtenden Gebäudes (Neubau) die Übergabe eines Energieausweises sichern. Bei einer Änderung, einer Erweiterung des Gebäudes und eines Ausbaus gemäß § 9 Abs. 1 S.2 und § 9 Abs. 2 EnEV (S. 3) gilt dies entsprechend. Den neu zu errichtenden Gebäuden werden dann nachträgliche Modifikationen am bestehenden bezüglich des Energieausweises gleichgestellt. Verlangt die zuständige Behörde die Vorlage des Energieausweises vom Eigentümer, hat er diesem Verlangen nachzukommen (S. 4). Das Vorlagebegehren ist nicht zeitgebunden. Es kann daher auch im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens verlangt werden, um beispielsweise die energetischen Anforderungen der EnEV schon in der Bauplanung zu begleiten (Begr. EnEV 2007, BR-Drucks. 282/07, 119).

§ 16 Abs. 2 EnEV enthält eine Vorlagepflicht des Energieausweises gegenüber einem Interessenten. Der Interessenbezug für ein Gebäude ist der Verkauf (S.1) Dies gilt entsprechend auch für die Vermietung, die Verpachtung oder das Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbstständigen Nutzungseinheit (S.4). Weitere Regelungen des § 16 Abs. 2 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vorlage des Energieausweises.

3 In § 16 Abs. 3 und 4 EnEV ist die Aushängepflicht des Energieausweises für Gebäude mit über 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche und starkem Publikumsverkehr geregelt. Abs. 3 bezieht sich auf öffentliche Gebäude; Abs. 4 EnEV auf private Gebäude. Strengere Anforderungen sind an die öffentlichen Gebäude nach § 16 Abs. 3 gestellt, da sie ab 8.7.2015 auch mit einer Nutzfläche von über 250 m<sup>2</sup> erfasst sind. Die Öffentlichkeit muss von den Energieangaben des Gebäudes Kenntnis nehmen können, daher muss der Energieausweis an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

4 § 16 Abs. 5 EnEV ist eine Vorschrift über die Ausnahme der Anwendung. Von dem Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 bis Abs.4 EnEV sind kleine Gebäude im Sinne des § 2 Nr. 3 EnEV ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen von § 16 Abs. 2 bis Abs. 4 EnEV sind Baudenkmäler gemäß § 2 Nr. 3a EnEV.

5 Als Muster der Energieausweise verweist § 16 EnEV auf die Anlagen 6 oder 7. Diese befinden sich im Anhang zum Verordnungstext der EnEV. Statt der Anlage 7 kann auch bezüglich des Aushangs nach dem Muster der Anlagen 8 oder 9 verfahren werden.



### 3. Neue Regelungen für den Energieausweis

In dem neuen Kommentar von Frenz/Lülsdorf zur EnEV/EnEG wird dies wie folgt problematisiert:

„Der neu eingefügte § 16 Abs. 4 EnEV erfasst umfassend Gebäude mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche (sog. Schwellenwert) und stärkerem Publikumsverkehr, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht. Dadurch übernimmt diese Vorschrift einen Teil des Anwendungsbereichs der auf Behörden und sonstige Einrichtungen, die öffentliche Dienstleistungen für eine große Anzahl von Menschen erbringen, bezogenen Vorgängerregelung. Das betrifft alle Bereiche, die ehemals öffentlich-rechtlich wahrgenommen, aber privatisiert wurden. Ausgenommen waren hingegen Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Bankgebäude und ähnliche Gebäude für private Dienstleistungen (Begr. EnEV 2007, BR-Drucks. 282/07, 121). Diese sind nun einbezogen. Das Eingreifen der Vorschrift hängt nicht mehr davon ab, dass eine öffentliche Dienstleistung wie etwa die Abfallentsorgung oder die Stromversorgung durch Stadtwerke erbracht wird. Ebenso erfasst werden aber die Bereiche öffentlicher Tätigkeit, die nicht mit einer behördlichen Nutzung zusammenfallen, wie dies etwa für Recyclinghöfe zutrifft.

Bei öffentlichen Gebäuden werden nach § 16 Abs. 3 EnEV ab dem 8.7.2015 auch Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> erfasst. Insoweit unterscheiden sich diese strengeren Anforderungen gegenüber privaten Gebäuden. Es besteht somit eine unterschiedliche Behandlung.

Europarechtlich ist dies nicht zu erklären, denn die Vorgaben nach Art. 12 und Art. 13 RL 2010/31/EU unterscheiden nicht zwischen öffentlichen und privaten Gebäuden. Eine Absenkung des Schwellenwertes wird generell verlangt. Dementsprechend ist diese Absenkung auch in § 16 Abs. 4 EnEV hineinzu lesen. Zwar wird nicht auf § 16 Abs. 3 S. 1 EnEV verwiesen. Indes soll die Vorschrift generell parallel gestaltet sein. Das spricht für eine Übernahme auch des abgesenkten Schwellenwertes. Ohnehin verlangt der EuGH eine zweckorientierte Interpretation nationaler Vorschriften, um eine hinreichende Umsetzung von EU-Richtlinien zu gewährleisten. Der BGH eröffnete sogar eine Auslegung gegen den Wortlaut einer nationalen Vorschrift (BGH NJW 2009, 427, 430, Rn. 21,35-Quelle; dazu mit Nachw. ausführlich Frenz, Europarecht 5, Rn. 1034 ff.).

Mit der Absenkung des Schwellenwertes soll sichergestellt werden, dass immer mehr Gebäude mit starkem Publikumsverkehr einbezogen werden. Dabei kommt es weniger auf die behördliche Nutzung an als vielmehr auf die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und den davon ausgehenden faktischen Druck, in viel frequentierten Gebäuden für einen möglichst effizienten Energieverbrauch zu sorgen. Die behördliche Vorbildfunktion steht nicht mehr im Vordergrund. Vielmehr sollen nach Erwägungsgrund 24 der RL 2010/31/EU die von Behörden genutzten Gebäude und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr gleichermaßen durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen; „dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels“. Alle diese Gebäude sind daher behördlich genutzten gleichzustellen und mit dem 9.7.2015 bei einer Nutzfläche von über 250 m<sup>2</sup> mit starkem Publikumsverkehr einzubeziehen. Zwar handelt es sich dabei um eine Pflicht auch für Private. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien schließt direkte Verpflichtungen Privater aus. Jedoch gilt dies nicht auf der Basis einer richtlinienkonformen Auslegung, welche die Rechtsprechung sehr weit zieht (s. BGH NJW 2009, 427, 430, Rn. 34-Quelle; krit. Frenz, Europarecht 5, 2010, Rn. 1038 ff.).

Wegen dieser Gleichstellung in der Richtlinie ist es auch problematisch, dass Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ohne behördliche Nutzung nach § 16 Abs. 4 EnEV keiner eigenständigen Ausstellungspflicht für einen Energieausweis unterliegen, wie es Art. 12 Abs. 1 RL 2010/31/EU vorgibt, sondern die Vorschrift nur an bereits anderweitig ausgestellte Energieausweise anknüpft und für diese eine Aushangpflicht festlegt; § 16 Abs. 3 S. 1 EnEV wird daher nicht für entsprechend anwendbar erklärt (Begr. EnEV 2014, BR-Drucks. 113/13, 94).

Nach Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 RL 2010/31 gilt die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz nur dann nicht, wenn ein letztlich gleichwertiger gültiger Ausweis vorliegt. Damit kann darauf verzichtet werden, wenn aus anderem Rechtsgrund schon ein Energieausweis vorliegt. Indes erfasst § 16 Abs. 4 EnEV gerade die Fälle nicht, in denen dies nicht der Fall ist, weil noch keine Vermietung oder noch kein Verkauf erfolgte und das Gebäude bereits früher erstellt wurde. Damit wird die von Art. 12 und 13 RL 2010/31/EU avisierte umfassende Einbeziehung von Gebäuden mit großem Publikumsverkehr gerade nicht erreicht. Eine zweckbezogene Auslegung von § 16 Abs. 4 EnEV verlangt daher die Ausstellungspflicht auch für sämtliche Gebäude mit starkem Publikumsverkehr unabhängig von einer behördlichen Nutzung.

Der Verweis auf § 16 Abs. 3 EnEV ist dementsprechend umfassend zu sehen. Die daraus gewonnene Verpflichtung privater Eigentümer von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr ohne behördlicher Nutzung beruht wiederum auf der richtlinienkonformen Auslegung und nicht auf der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie, so dass aus letzterer keine direkte Belastung Privater erfolgt, wie es Art. 288 AEUV verbietet.<sup>1)</sup>

### 4. Fazit

Damit besteht eine defizitäre Anpassung des deutschen Rechts an die Vorgaben der neuen EU Gebäuderichtlinie. Das nationale Recht ist daher entsprechend der Judikatur des BGH so auszulegen, dass den EU-Vorgaben entsprochen wird. Faktisch müssen daher auch nicht behördlich genutzte Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ab 251 m<sup>2</sup> Nutzfläche ab 9.7.2015 mit einem gut sichtbar ausgehängten Energieausweis für die Öffentlichkeit versehen sein.

Damit wird allerdings überspielt, dass die Gebäude mit behördlicher Nutzung eine besondere Vorbildfunktion haben. Die privat genutzten Gebäude werden damit praktisch mit in Schlepptau genommen und – übertrieben ausgedrückt – einer Sippenhaftung unterstellt, obwohl sie vom deutschen Recht gar nicht umfassend gleichgestellt wurden. Dies ist zu berücksichtigen, wenn Behörden etwa gegen private Eigentümer wegen eines fehlenden öffentlich sichtbar ausgehängten Energieausweises vorgehen.

Umgekehrt verlangt allerdings der EuGH, dass das nationale Recht so ausgestaltet ist, dass auch tatsächlich die EU-Richtlinienvorgaben verwirklicht und durchgesetzt werden. Was hier der EuGH im Bereich des Emissionshandelsrechts entschieden hat, muss auch für das ebenfalls dem Klimaschutz dienende Gebäudemanagement gelten. Allerdings ist die Aushangpflicht ohnehin nicht nach § 27 EnEV Bußgeld bewehrt.

1) Frenz in: ders./Lülsdorf, EnEG/EnEV, 2015, § 16 EnEV, Rn.45ff



## *Lauer Sommerabend in bester Stimmung Sommerfest des Aachener Anwaltvereins (AAV)*

Am Abend des 5. Septembers veranstaltete der Aachener Anwaltverein sein traditionelles Sommerfest, diesmal wieder auf der schicken Terrasse des Restaurant „Albatros“ am Flugplatz Merzbrück/Würselen.

Petrus hat gezeigt, dass auch Anwälte ein gut gelittenes Völkchen sind und bescherte uns einen schönen – und vor allem trockenen – Spätsommer-Abend.

Begleitet durch die stimmungsvolle live-musikalische Unterstützung der Band „Mani Dickau & Franz Brandt Quintett“ feierten die Aachener Anwälte gemeinsam mit Vertretern der Justiz und weiteren Gästen aus anderen Anwaltvereinen. Die angenehme Atmosphäre bot jedem die Möglichkeit, interessante Gespräche zu führen, neue Kontakte zu knüpfen oder alte wieder aufleben zu lassen.

Auch das kulinarische Angebot konnte sich wieder einmal sehen lassen:

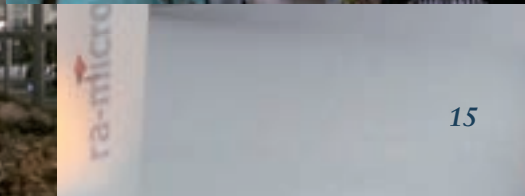
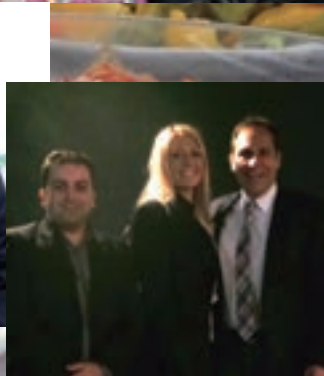
Neben frischgezapftem Bier wurden ausgewählte Rot- und Weißweine serviert und weil (insbesondere) Juristen gerne und gut essen, fand das reichhaltige Grillbuffet großen Anklang – hier war sicherlich für jeden Geschmack etwas dabei.

Die Mitglieder des Aachener Anwaltvereins bedanken sich recht herzlich bei den Organisatoren, Sponsoren und den Gästen für ein wirklich gelungenes Fest und freuen sich schon auf das nächste Jahr!

*RAin Kerstin Weuffen*









# Aktuelles

von Rechtsanwältin Christiane Willms

Recht



1

## Neue Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung Mitte November Änderungen der BORA beschlossen. Sie betreffen die Schweigepflicht sowie die Mandatsbearbeitung.

In § 2 BORA wird klargestellt, dass kein Verstoß vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweisen im sozialen Leben entspricht“.

Außerdem ist jetzt im Berufsrecht niedergelegt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste der

Kanzlei externer Personen in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichteten muss.

Ferner wurde eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen. Künftig muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden, sondern es ist jetzt auch normativ festgelegt, dass das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten ist. Die vorgenannten Änderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten allerdings noch vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz geprüft werden.

2

## Umfrage zum Regulierungsverhalten der Versicherer

Eine aktuelle Forsa-Befragung, an der insgesamt 1257 Rechtsanwälte teilgenommen haben, hat aufschlussreiche Erkenntnisse zum Regulierungsverhalten der Versicherer geliefert.

70 % der Befragten gaben an, dass sich das Regulierungsverhalten der Versicherer in den letzten fünf Jahren etwas oder sogar deutlich verschlechtert habe. Bemängelt wurde vor allem die verzögerte Bearbeitung und die un-

berechtigte Kürzungen oder Zurückweisung von Leistungen. Je nach Rechtsgebiet zeigten sich deutliche Unterschiede bei der Klärung streitiger Fälle. Nach Einschätzung der befragten Verkehrsrechtler werden im Bereich zivilrechtlicher Mandate im Verkehrsrecht Streitigkeiten überwiegend außergerichtlich durch Vergleich oder vollständige Regulierung beigelegt, wohingegen im Versicherungsvertragsrecht oftmals erst der Gang vor die Gerichte eine Klärung bringt.



3

## Beschränkungen bei der Nichtzulassungsbeschwerde verlängert!

An einer eher unscheinbaren Stelle – in Art. 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes vom 05.12.2014 findet sich eine Änderung von § 62 Abs. 2 WEG, wonach die Geltung der Normen bis 31.12.2015 verlängert wird. Demnach sind Nichtzulassungsbeschwerden gegen Prüfungsentscheidungen in WEG-Sachen für ein weiteres Jahr ausgeschlossen.

Die Regelung war eingeführt worden, um eine Überlastung des BGH in den ersten Jahren nach der WEG-Reform 2007 zu vermeiden und war bereits einmal – von 2012 bis 2014 – verlängert worden. Wegen der andauernden hohen Belastung des BGH ist die Regelung nun erneut verlängert worden. Aus den Kreisen der Wohnungseigentümer kam bereits heftige Kritik an dieser „Nacht- und Nebelaktion“.

Im gleichen Atemzug hat der Gesetzgeber die ebenfalls zunächst nur befristet gedachte Streitwertgrenze für § 544 ZPO (enthalten in § 26 Nr. 8 EGZPO) um zwei Jahre bis zum 31.12.2016 verlängert. Auch hier wurde als Grund die Entlastung des BGH angegeben.

4

## Neue Freibeträge für Prozesskostenhilfe

Für die Prozesskostenhilfe gelten neue Freibeträge. Nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2015 betragen die ab dem 01.01.2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 I S.3 Nr.1b Nr.2 ZPO vom Einkommen abzuziehen sind:

1. Die Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen 210,00 € (bisher 206,00 €),
2. für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462,00 € (bisher 452,00 €),
3. für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter:
  - a) Erwachsene 370,00 € (bisher 352,00 €),
  - b) Jugendliche von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 349,00 € (bisher 341,00 €),
  - c) Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 306,00 € (bisher 299,00 €) und
  - d) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: 268,00 € (bisher 263,00 €).

5

## Düsseldorfer Tabelle

Im Dezember 2014 hat das OLG Düsseldorf seine neue Unterhaltstabelle für das Jahr 2015 vorgestellt. Sie sieht höhere Selbstbehalte, jedoch keine Erhöhung des Kindesunterhaltes vor.

Danach wird zum 01.01.2015 der für Unterhaltspflichtige zu berücksichtigende notwendige Selbstbehalt erhöht – er steigt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige von 1.000,00 € auf 1.080,00 €, sofern sie für minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, zur Zahlung verpflichtet sind. Für

nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt von 800,00 € auf 880,00 €. Die Anpassung berücksichtigt auch die Erhöhung der SGB II-Sätze zum 1. Januar.

Dagegen konnte der Kindesunterhalt zum 01.01.2015 zunächst nicht erhöht werden, da er sich nach dem durch das Bundesfinanzministerium festzusetzenden steuerlichen Kinderfreibetrag richtet. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium wird voraussichtlich im Laufe des Jahres erfolgen.

Aktuelles

§

JURION E-Akte inklusive Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank

# Umfangreiche Akten stets sicher und praktisch zur Hand.

Ihre Informationen unterliegen ständigen Veränderungen: in Inhalt und Relevanz. Für alle, die auf Nummer sicher gehen. Die E-Akte stellt stets die entscheidenden Informationen in den Mittelpunkt der Fallbearbeitung. Mit nur einem Klick und in einer Anwendung.

Die JURION E-Akte ist die konsequente Weiterentwicklung der elektronischen Akte, garantiert zukunftssicher und „beA-ready“. Sie lässt sich wahlweise nahtlos an bereits existierende Kanzleimanagementsysteme anbinden. Alle Werkzeuge sind auf Ihren juristischen Arbeitsprozess abgestimmt und flexibel einsetzbar.

Erweitert um eine der umfassendsten Datenbanken für Entscheidungen und Vorschriften, erkennt und verlinkt die JURION E-Akte automatisch zitierte Gesetze und Rechtsprechung. Denn die JURION Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank bietet uneingeschränkten Zugang zu rund 1 Millionen Entscheidungen und 1,3 Millionen Normen inklusive aller Landesrechte.

## Jetzt exklusiv testen.

Arbeiten Sie als Mitglied des Aachener Anwaltvereins bis zum 30.04.2015 kostenlos mit der **JURION E-Akte** inklusive Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank sowie der **JURION News Flat**, dem redaktionellen E-Mail-Newsletter mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Fachpresse in 17 verschiedenen Rechtsgebieten, und lernen Sie die Vorteile dieser Arbeitsweise selbst kennen. Geben Sie hierzu Ihren Freischaltcode **WKHX72MHM** für die JURION E-Akte und **WKUS1F7WM** für die JURION News Flat auf [jurion.de](http://jurion.de) ein. Die Zugänge enden automatisch mit Ablauf des Tests.



## Bericht vom Stammtischtreffen der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen 30.09.2014

# JURION – Persönliche und sichere Arbeits- umgebung mit individueller Bibliothek, E-Akte und Wissensmanagement

Beim Treffen der Aachener AG Anwältinnen stellten wir das Gesamtpaket JURION vor. Zunächst wurde das Missverständnis aufgeklärt, dass JURION eine weitere Datenbank ist, die mit Ihren Inhalten primär mit den Angeboten von Beck Online oder JURIS konkurriert. Tatsächlich finden Sie bei JURION umfangreiche Inhalte im Sinne der aktuellen Rechtsprechung und Gesetze sowie die Inhalte von derzeit 24 Verlagen. JURION ist aber vielmehr die Arbeitsumgebung für den kreativen, juristischen Schaffensprozess der Rechtsanwälte.

Die Einführung des „**besonderen elektronischen Anwaltspostfaches**“ (beA) ab 2016 wird für viele Kanzleien neue Herausforderungen in der Nutzung von digitalen Dokumenten mit sich bringen. Wolters Kluwer hat JURION entwickelt um der Anwältin und dem Anwalt eine Lösung zur Verfügung zu stellen, mit der die ständig steigende Menge elektronischer Daten produktiv und ohne Medienbruch in einem einfachen Arbeitsablauf für die eigenen Zwecke genutzt werden kann. Für die Kombination dieser einzigartigen Werkzeuge erhielt JURION den Deutschen Fachmedienpreis 2014 für die beste Workflowlösung.

Während die Funktionen JURION Suche und JURION Bibliothek grundsätzlich Produkte sind, die an eine klassische Datenbank erinnern, wandeln die JURION E-Akte und JURION Wissensmanagement Dateien in direkt nutzbare Informationen um und stellen Sie überall dort im Arbeitsprozess zur Verfügung, wo sie benötigt werden. Egal ob in der Kanzlei, bei Gericht, im Homeoffice oder Unterwegs, auf dem PC oder iPad Sie können alle Informationen der mobilen Akte, der Fachliteratur und Ihrer Dokumente nutzen. JURION synchronisiert ständig und automatisch die unterschiedlichen Plattformen.

In der Livepräsentation konnten wir dann zeigen, dass Sie nicht nur eingescannte Dokumente bearbeiten können, sondern dass beispielsweise auch automatisch juristisch relevante Fundstellen erkannt werden. Diese Fundstellen werden sofort – also ohne zusätzliche Eingabe in Suchmasken – nach persönlichen Schwerpunkten sortiert angezeigt.

Ein besonderer Fokus wurde bei der Entwicklung von JURION darauf gelegt, dass diese Informationen ohne Zutun der Anwender zur Verfügung stehen. JURION durchsucht und analysiert im Hintergrund hierfür fortwährend die Inhalte auf Ihrem Server, in Outlook, in Ihren Dokumentensammlungen und auch in der Kanzleisoftware. Auf diesem Wege stehen dem Anwender nicht nur die Inhalte der juristischen Datenbank sondern vor allem auch das Wissen der gesamten Kanzlei zur Verfügung – ohne Verschlagwortung, ohne Zeitverzug und ohne Aufwand diese Informationen erneut zu schreiben oder zu diktieren. Der Produktname JURION Wissensmanagement ist hier Programm.

Am Ende der Veranstaltung stand der Wunsch der Teilnehmer und der Organisatoren dieses Werkzeug auch den Kolleginnen und Kollegen, die nicht gekommen waren, vorzustellen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und stellen Ihnen JURION auf diesem Wege vor. Wir haben bei YouTube Videos (Stichwort JURION TV oder QR Code) eingestellt, die demonstrieren, welche Vorteile Sie durch den Einsatz von JURION erzielen.



Simon Reuvekamp –  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Berater/Leiter Rechtsanwaltssoftware



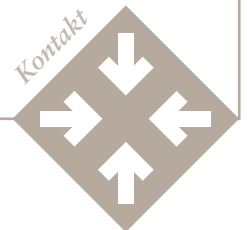


Foto: polizei.nrw.de

## *HOBAS e.V. – Hilfe für Opfer bei Anonymer Spurensicherung*

Am Sandberg 13, 52372 Kreuzau

Ansprechpartnerin:  
Sigrid Bergsch



# *Was ist der Sinn der anonymen Spurensicherung?*

Laut einer repräsentativen Studie (zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) aus dem Jahr 2004 hat jede 7. Frau seit dem 16. Lebensjahr Formen sexueller Gewalt erlebt. Die Übergriffe fanden überwiegend im sozialen Nahbereich durch männliche Täter statt, bei Frauen mit Behinderung sind die Zahlen doppelt so hoch.

In Fällen von sexualisierter Gewalt erstatteten laut Bundesstudie nur 8 % der Frauen eine Anzeige. Viele Opfer sind nach der Tat nicht in der Lage, über das Erlebte zu sprechen oder eine Aussage zu machen. Sie haben Angst, Scham, möchten nicht noch einmal mit dem Erlebten konfrontiert werden oder können sich nicht mehr an die genauen Tatumstände erinnern. Diese Aspekte wiegen umso schwerer, wenn es sich – wie in den meisten Fällen sexualisierter Gewalt – um Taten im sozialen Nahraum handelt. Die Hemmschwelle, eine bekannte oder verwandte Person anzuzeigen, ist wesentlich größer als bei der Anzeige eines Fremdtäters, besonders wenn ökonomische Abhängigkeiten, gemeinsame Kinder oder ähnliche hemmende Faktoren dazukommen. Daher ist es eine große Hilfe, wenn Spuren oder Verletzungen in jedem Fall dokumentiert wären, um Opfern Zeit zu geben, sich psychisch zu stabilisieren, Unterstützung zu suchen, die häusliche Situation zu regeln, um nach einem von ihnen gewählten Zeitraum ggf. doch noch eine Anzeige zu erstatten.

Das heißt derzeit für Düren: Nach einem sexuellen Übergriff können in einem der zwei beteiligten Krankenhäuser Spuren gesichert werden, die dort zwei Jahre aufbewahrt bleiben, um für ein möglicherweise später geführtes Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stehen. Dieses Verfahren gilt auch schon für Opfer ab 14 Jahre, sofern ein Arzt einen entsprechenden Reifegrad feststellt.

Sinn der anonymen Spurensicherung ist es demnach, eine spätere Anzeigenerstattung zu erleichtern, gleichzeitig sollen medizinische und psychosoziale Hilfen vermittelt werden.

### *Warum musste der Verein HOBAS e.V. in Düren gegründet werden?*

Es gibt die anonyme Spurensicherung in vielen Städten bundesweit, in Hamburg seit 1998, in Düren seit 2010 mithilfe eines Netzwerks aus Beratungsstellen, die dem „Runden Tisch gegen Gewalt an Frauen“ angeschlossen waren. Die Spuren wurden 2010 bei der Polizei gelagert, von dort wurden auch die Kosten übernommen.

Es gab allerdings kontroverse Diskussionen darüber, ob eine solche Lagerung dem Auftrag der Strafverfolgungsbehörden (Legalitätsprinzip) nicht widersprechen würde. Schließlich gab es im April 2012 einen entsprechenden ministeriellen Erlass, der die Aufbewahrung von Spuren und Proben in einer Strafverfolgungsbehörde untersagte. Die Kosten, die bis dahin die Polizei getragen hatte, waren damit ungedeckt. Das Angebot der anonymen Spurensicherung in Städten ohne eigene Rechtsmedizin wie Aachen und Düren konnte deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden, da in diesen Städten zusätzlich noch die Transportkosten zu den rechtsmedizinischen



Instituten anfallen. Mit dem Erlass im April 2012 wurde gleichzeitig aber auch die Absicht vermittelt, eine bundeseinheitliche Lösung und Finanzierung anzustreben.

Damit dieses Verfahren in Düren fortgeführt werden konnte, haben wir den Verein HOBAS – Hilfe für Opfer bei Anonymer Spurensicherung e.V. im März 2012 gegründet, der die Organisation und Überführung der Spuren und Proben an die Rechtsmedizin Köln gewährleistet. Damit konnte die anonyme Spurensicherung in Düren Übergangslos fortgeführt werden.

Die Kosten der Lagerung trägt momentan das rechtsmedizinische Institut in Köln, Kosten für Untersuchung und Behandlung die Krankenkassen, die Spurensicherungssets werden von der Polizei angeschafft.

HOBAS e.V. sollte eine vorübergehende Lösung sein, bis es die versprochene flächendeckende Lösung und Finanzierung geben würde. Dieser Zustand hält jedoch seit 2012 an. Unser Wunsch ist es, die anonyme Spurensicherung durch Anbindung an eine Frauenberatungsstelle zu professionalisieren und zu institutionalisieren.

Anfang des Jahres wurde vermeldet, das Land habe 400000 Euro für die Anonyme Spurensicherung zur Verfügung gestellt, diese Summe ist jetzt aber von der Haushaltssperre betroffen.

Momentan ist die Anonyme Spurensicherung in Düren abhängig von Spenden, Bußgeldern und dem kostenlosen Einsatz einzelner Vereinsmitglieder.

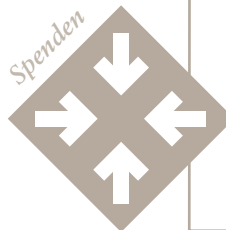
## Aufgaben und Kostenübernahmen von HOBAS e.V.:

- Organisation der Spurensicherungssets bei der Polizei
- Einweisung der Ärzte
- Erstellen und Drucken des Dokumentationsbogens für die Ärzte
- Kosten für Porto, Sendenachweise, Umschläge, Versendung von Briefen
- Kurierdienst und Untersuchung im Falle der Überführung von „K.O.-Tropfen“-Proben an die Rechtsmedizin Köln
- Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Fortbildungen für Ärzte und Beratungsstellen

## Spendenkonto

Bankverbindung:

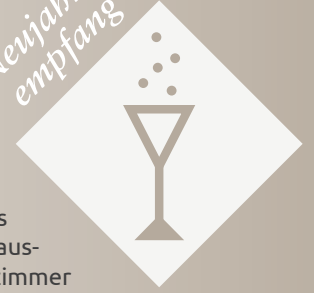
Sparkasse Düren  
Konto DE43395501101200625372  
SDUEDE33XXX



Das Team von HOBAS e.V. freut sich über jede Hilfe

# Unsere Neujahrsempfänge

Neujahrsempfang



Dieses Jahr wurden alte Traditionen gepflegt und neue begründet. So fand am 15.01.2015 im Dürener Amtsgericht der schon als fester Bestandteil der jährlichen Rituale bekannte Empfang des Aachener Anwaltsvereins statt. Neu ins Leben gerufen wurden die Neujahrsempfänge von den Fachausschüssen Arbeitsrecht, ebenfalls am 15.01.15 und Familienrecht am 21.01.15, jeweils im Anwaltszimmer des Aachener Landgerichts.

Alle Veranstaltungen erfreuten sich des regen Zuspruchs auch der Justiz, so dass sich abseits der gerichtlichen Verfahren entspannte Gespräche entwickeln konnten.



*Der Neujahrsempfang der Familienrechtler ...*



*... sowie der Arbeitsrechtler*







Foto: Kurt Bauer



## Lossprechung Juli 2014

Die Feierlichkeiten zur Lossprechung fanden am 4. Juli 2014 im Restaurant „Gut Schwarzenbruch“ statt.

Unsere Gratulation geht an:

Domink Stauffer – Jasmin Schmidt – Arberita Aslani – Michelle Dieg – Jessica Schlaak – Sandra Scholten – Ruth Frings – Jennifer Putza – Semra Yaman – Jenny Moll – Birgit Goertz – Tuba Taskaldiran – Aleksandra Kusmiera – Seda Soyer – Justina Zielinska – Gina Crombach – Qamila Dervishi – Kristina Bezugly – Alyssia Bessix – Sabrina Kreitz – Sarah Stoll – Hanna Schröder – Mandy Woodland – Christina Pütz – Irina Schreder



## AAV-Stand auf der ZAB

Am 4. und 5. Juni 2014 fand im Eurogress die Berufs- und Studienmesse „ZAB“ statt. Der Aachener Anwaltverein e.V. war – wie auch in der Vergangenheit – dort mit einem Stand vertreten.

Es wurden eine Vielzahl von Gesprächen mit Schülern, Eltern und Lehrern geführt, die sich gezielt über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informieren wollten. Den interessierten Besuchern des Standes konnte mit Hilfe der ebenfalls anwesenden Auszubildenden Einblicke in den praktischen Kanzleialltag aus der Sicht der Azubis gegeben werden.

An dieser Stelle gilt der Dank den Kanzleien Daniel Hagelskamp & Kollegen, Delheid Soiron Hammer, Kanzlei am Dom, REWISTO und Stein & Partner, die ihre Auszubildenden für die Abdeckung der Standzeiten auf der Messe freigestellt haben. Außerdem haben die Rechtsanwältinnen Sabine Maschler und Eva Seuffert sowie Herr Rechtsanwalt Manfred Dickau beratend zur Verfügung gestanden.

oben: Nadine Wimmer von der Kanzlei DELHEID SOIRON HAMMER im Gespräch mit Interessentinnen.

unten: Samira Engels und Bettina Hummel von REWISTO Rechtsanwältinnen.



*Dr. Volker Voormann,  
Vizepräsident des  
Landgerichts Aachen*

*Rechtsanwalt Martin Huff*

*Rechtsanwalt Dirk Lunken*

*Rechtsanwältin Uta Deuber*

## *Referendariat – und was dann?*



### *Infoveranstaltung für Referendare im Justizzentrum Aachen*

Am 19. November 2014 hat im Justizzentrum Aachen eine weitere Informationsveranstaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus der gemeinsamen Veranstaltungsreihe des Landgerichts Aachen, des AachenerAnwalt-Verein e.V. und der Rechtsanwaltskammer Köln mit dem Titel „Referendariat – und was dann?“ stattgefunden.

Die dritte Veranstaltung im Jahr 2014 beschäftigte sich mit der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen. Nach einer Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Aachen, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln und dem Vorsitzenden des AachenerAnwalt-Verein e.V. referierte der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, Herr Rechtsanwalt Martin Huff, im gut gefüllten alten Schwurgerichtssaal zunächst über die Stellung der Syndikusanwälte.

Anschließend berichteten Frau Rechtsanwältin Uta Deuber, Mitglied der Rechtsabteilung der Talanx AG, und Herr Rechtsanwalt Dirk Lunken, Leiter des Zentralen Personalwesens der Ford-Werke GmbH, äußerst interessant und anschaulich über ihren persönlichen Werdegang und ihre abwechslungsreiche Tätigkeit als Syndikusanwalt.

Von der Möglichkeit, bei einem kleinen Imbiss Fragen an die Referenten und die Veranstalter zu richten, machten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschließend wieder regen Gebrauch.

Im Hinblick auf den Erfolg und die Etablierung der Veranstaltungsreihe in den vergangenen Jahren soll diese im Jahr 2015 zu weiteren Themen fortgesetzt werden.

*Quelle: justiz-online.de*

## Sponsoren für Stolpersteine gesucht

Interessenten können sich an das  
NS-Dokumentationszentrum wenden:

[nsdok@stadt-koeln.de](mailto:nsdok@stadt-koeln.de)



Potenschaft

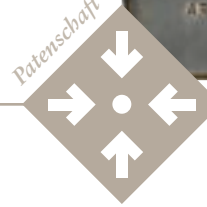


Foto: © Karin Richert, Köln



Fotos: © NS-Dokumentationszentrum

## Hülchrather Straße 6 – ein Kölner Ghettohaus als Wartehalle in den Tod Sieben Stolpersteine am OLG erinnern an ermordete jüdische Bürger

Die Hülchrather Straße säumt die linke Seite des Oberlandesgerichts in Köln. Weithin bekannt wurde sie durch das Wohnhaus von Heinrich Böll. Diesem direkt gegenüber liegt mit der Nummer 6 das 1904 erbaute Haus Bier, Elternhaus des Kölner Regierungsvizepräsidenten Hermann Bier (1885-1943), eines mutigen Juristen und SPD-Politikers, der noch im Konzentrationslager für seine Leidensgenossen eintrat. Sein Name ist auch niedergelegt in dem Buch „... weil er nicht arischer Abstammung ist“, das der Kölner Rechtslehrer Klaus Luig 2004 im Auftrag der RAK Köln herausbrachte. Hermann Bier wuchs als wohlbehüteter Bürgersohn im weltoffenen Köln der Jahrhundertwende auf; nach dem Besuch des traditionsreichen Marzellengymnasiums (heute Dreikönigsgymnasium) studierte er Jura in Bonn, München und Berlin.

Als Soldat nahm er am Ersten Weltkrieg teil. Nach seinem Referendariat, das ihn auch ins Kölner OLG führte, trat er als Gerichtsassessor in den preußischen Staatsdienst. 1922 wurde er Regierungsrat, ab 1923 beim Kölner Polizeipräsidenten, dann bei der Bezirksregierung. 1929 wurde er Kölns stv. Regierungspräsident. Unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten Anfang 1933 wurde er aus seinem Amt entlassen; als Jude und Sozialdemokrat zählte er zu den ersten Opfern der NS-Personalpolitik. Nachdem er 1935 in die Niederlande geflohen war, bürgerte ihn das NS-Regime 1938 aus und beschlagnahmte sein Vermögen und den Anteil an dem großen Mietshaus in der Hülchrather Straße 6. In Amsterdam trat Bier als Mitglied des Judenrats (Joodse Raad) für die Interessen der jüdischen Bevölkerung ein. Nach der deutschen Besetzung der Niederlande wurde er 1943 im Sammellager Westerbork inhaftiert. Als Mitglied des jüdischen Lagerates setzte er sich hier abermals für seine Mithäftlinge ein. Am 10. Oktober 1943 starb Hermann Bier im Lager an den Folgen der Haft.

Der Kölner Künstler Gunter Demnig machte das Haus Bier am 24. September 2012 zum öffentlich sichtbaren Mahnmal, als er dort neben Stolpersteinen für die ermordeten jüdischen Bewohner Dr. Michael, Johanna und Ruth Oppenheimer, Paula Jakobs sowie Helene und Hermann Bier erstmals auch ei-

nen Stolperstein für ein von den Nazis „arisiertes“ Wohnhaus verlegte. Helene Bier (geb. 1859 in Eschwege, umgekommen 1942 im KZ Theresienstadt), war die Witwe des Bauherrn und Mutter von Hermann Bier. Sie musste Haus Bier 1939 im Rahmen der Arisierungspolitik der Nationalsozialisten an das „zuverlässige“ und „deutschblütige“ NSDAP-Mitglied Peter Krebs und seine in der NS-Frauenschaft organisierte Ehefrau Gertrud Krebs verkaufen. Als Profiteure der Arisierung verdienten sie dann auch als Wirtsleute und Zimmervermieter eines beengten Vor-Ghettos an der Not der Juden. Laut Dr. Barbara Becker-Jäckli vom NS-Dokumentationszentrum in Köln wurde „Haus Bier“ ab 1940/41 von den Nazis als sogenanntes „Judenhaus“ genutzt, in dem aus ihrem Besitz vertriebene jüdische Hauseigentümer und Mieter zur Deportation in die Massenvernichtungslager gesammelt wurden. „Die jüdischen Mitbürger wussten nicht, was mit ihnen geschehen sollte“, so Becker-Jäckli. „Es gibt Häuser, in denen waren 200 Menschen untergebracht.“ In der Hülchrather Straße 6 seien allein im Hochparterre (das nach 1945 auch als Büroraum an Rechtsanwälte vermietet wurde) sieben Familien bis zu ihrer Abholung durch die Gestapo zwangseinquartiert gewesen. Das Eigentum der Familien wurde später in den Messehallen versteigert. Aus dem „nicht arischen Besitz“ konnten die Kölner „richtige Schnäppchen machen“, so die Mitarbeiterin des NS-Dokumentationszentrums im EL-DE-Haus.

Seit 2000 wurden in Köln bereits 2026 von Sponsoren finanzierte Stolpersteine verlegt. Mit den Gedenktafeln aus Messing hält Gunter Demnig die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus wach. Hierfür erhielt er zahlreiche Ehrungen; der Bundespräsident zeichnete ihn für sein wichtiges Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz aus. Die Verlegung eines Stolpersteins kostet 120 Euro; potentielle Spender können sich an die Redaktion wenden. Die Vita von Hermann Bier und die Umstände der Arisierung von Haus Bier finden sich auch auf der Webseite der Stadt Köln:

>> [www.stadt-koeln.de/5/kulturstadt/ns-dokumentationszentrum/11855/](http://www.stadt-koeln.de/5/kulturstadt/ns-dokumentationszentrum/11855/)





Elisabeth Pfister liest im Rahmen der Aachner Krimitage  
Fotos: Nevzat Kerman

## Wenn Frauen Verbrecher lieben

Empfehlung



Am 5. November 2014 wurde im Rahmen der „Aachener Krimitage“, veranstaltet von der Volkshochschule Aachen und dem Aachener Landgericht, begleitet durch die Buchhandlung Schmeets am Dom, erneut eine Lesung im Schwurgerichtssaal des Landgerichts angeboten. Die sehr gut besuchte Veranstaltung fügte sich passend in den gerichtlichen Gesamtkontext; die Autorin hat das Verhältnis von Frauen zu inhaftierten Lebensgefährten untersucht. Dabei wurde eine interessante Fallauswahl vorgetragen, die teilweise auch anhand prominenter Beispiele die psychologischen Hintergründe solcher Beziehungen transparent machten.

Das Landgericht Aachen beteiligt sich jedes Jahr mit einer Lesung oder einem Theaterstück an dieser Veranstaltungsfolge. Auch dieses Mal stellte das Dargebotene für den Laien sowie für das Fachpublikum eine erkenntnisreiche und lebhaft bereichernde jenseits des klassischen Gerichtsalltags dar.

Wie kommt es, dass manche Frauen ausgerechnet von Schwerverbrechern fasziniert sind? Sich in Männer verlieben, die geraubt, gemordet, vergewaltigt haben? Selbst ein Massenmörder wie Anders Breivik in Norwegen erhält Berge von Liebesbriefen und sogar Heiratsanträge.

Die Journalistin Elisabeth Pfister wollte dieses weithin unerforschte Phänomen ergründen. Sie hat mit Gefängnispsychologen, Sozialarbeitern, Seelsorgern und Gutachtern gesprochen, vor allem aber mit den betroffenen Frauen. Die Autorin sucht nach psychologischen Hintergründen, nach Motiven und Mustern, von denen diese geleitet werden, bewusst oder unbewusst.

Die Frauen kommen aus allen Gesellschaftsschichten. Nicht wenige von ihnen erlebten als Kind Gewalt und Missbrauch und auch in ihren späteren Beziehungen oder Ehen wurden sie geschlagen und vergewaltigt. Andere wieder sind geprägt von einem »Helfersyndrom« und wollen die »gefallenen« Männer retten.

Die Konsequenzen ihrer Liebe sind oft hart: Sie werden hämisch verlacht oder von Familie und Freunden verstoßen. Was aber ist ihr Gewinn? Endlich die Kontrolle zu haben über einen Mann, der ihnen nicht gefährlich werden kann und damit verbunden vielleicht die unbewusste Hoffnung, alte Wunden zu heilen?

Sicher ist jedenfalls, dass sich der Mann hinter Gittern alle Mühe geben wird, die Frau zu umwerben, sie von sich zu überzeugen. Und das erlebt sie möglicherweise zum ersten Mal: Liebesbekenntnisse, seitenlange handgeschriebene Briefe, Gedichte, Interesse an ihrer Person, Verständnis.

Es ist fruchtbarer Nährboden für romantische Phantasien – der „Traummann“ scheint gefunden. Doch dieses Glück zwischen „drinnen“ und „draußen“ währt oft nur bis zur Entlassung des Mannes in die Freiheit. Dann zerbrechen die meisten dieser Beziehungen.

Und doch gibt es in diesem Buch eine Geschichte, die so unwahrscheinlich wie hoffnungsvoll ist. Eine Liebe, der niemand eine Chance gab und eine Frau, die siebzehn Jahre lang auf ihren Geliebten wartete. Es führte zum Happy End!

Elisabeth Pfister  
„Wenn Frauen Verbrecher lieben“  
Christoph Links Verlag  
ca. 200 Seiten, Broschur  
ISBN 978-3-86153-744-1  
16,90 Euro

# Impressum

**Herausgeber: Aachener Anwaltverein e.V.**

**Adresse der Geschäftsstelle**  
Justizgebäude, D. 1.318  
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

**Geschäftszeiten**  
Mo–Fr 9–13 Uhr

**Kontakt**  
Tel. 0049 (0)241 50 34 61  
Tel. 0049 (0)241 997 60 17  
Fax: 0049 (0)241 53 13 57

info@aachener-anwaltverein.de  
www.aachener-anwaltverein.de

**Chefredakteurin**  
Dr. Susanne Fischer  
dr.fischer@anwaelteammarkt.de

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**  
Christiane Willms, Nicole Kortz

**Gestaltung**  
www.rachiq-design.de

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch  
auf Vollständigkeit

ISSN 2198-9168



Aachener AnwaltVerein e.V.

*[aachener-anwaltverein.de](http://aachener-anwaltverein.de)*